



Bern, 21. August 2007  
SM/Ae/Q2

Bundesamt für Landwirtschaft  
Verordnungspaket 2011  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket

Sehr geehrter Herr Bötsch, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum ersten Verordnungspaket der Agrarpolitik Stellung nehmen zu können. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Bei der Beurteilung der aktuellen Situation der Berglandwirtschaft, stellt die SAB fest, dass viele Betriebe vom Strukturwandel, der Abwanderung aus abgelegenen Regionen und der Entwicklung der Märkte betroffen sind. Die gegenwärtig tiefen Einkommenszahlen zeigen, dass es in Zukunft um die Existenz der Betriebe geht. Besonders schwierig sind die Auswirkungen der internationalen Abkommen zu beurteilen. Es ist eindeutig, dass die Berglandwirtschaft nicht existieren könnte, wenn sie voll dem freien Markt ausgeliefert wäre. Sie ist auf die Unterstützung des Bundes angewiesen. Das gute Image der Berglandwirtschaft und der Alpwirtschaft in der Bevölkerung hingegen gibt Perspektiven für die Zukunft.

Die Analyse der Parlamentsentscheide zur AP2011 zeigte, dass einige Anliegen der SAB teilweise berücksichtigt wurden, insbesondere im Bereich der Milchmarktstützung oder bei der Erhöhung des Zahlungsrahmens. Andere Anliegen wurden aber nicht erfüllt, wie beispielsweise eine Gesetzesformulierung für die Weiterführung der Arbeitsteilung zwischen Berg und Tal. Auch die für uns wichtigen Exportbeiträge wurden definitiv gestrichen. Wir stellen zudem fest, dass das BLW mit dem Verordnungspaket teilweise gegen den Willen des Parlaments vorgeht. Das Parlament forderte klar eine gebremste Umlagerung der Marktstützungsmassnahmen in Direktzahlungen, was nur begrenzt befolgt wird. Es wollte auch eine sozialverträgliche Gestaltung der Agrarpolitik. Dies wird insbesondere in der Strukturverbesserungsverordnung missachtet.

## Verordnungspaket 2011: Anhörung

Bezüglich der Anhörung des ersten Verordnungspakets wehrt sich die SAB klar gegen jegliche Kürzungen der Flächenbeiträge. Die erneute Kürzung in den vorliegenden Unterlagen gegenüber den Angaben in der Botschaft zur AP2011 macht uns grosse Sorgen. Hingegen begrüsst die SAB die spezifischen Massnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaft im Berggebiet.

Gerne nehmen wir zu den Verordnungen wie folgt Stellung:

### 2. Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen:

<b>Verordnung 1</b>	GUB/GGA-Verordnung 910.12
<b>Allg. Bemerkungen</b>	
Die SAB erwartet vom Bund, dass er sich für die internationale Anerkennung der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben einsetzt. Der Schutz soll in erster Linie in der Europäischen Union und auch auf der Ebene der Welthandelsorganisation WTO gelten. Wir unterstützen deshalb die Anpassungen der Verordnung im Hinblick auf die EU-Kompatibilität.	

<b>Verordnung 3</b>	Etho-Beitragsverordnung 910.132.4
<b>Allg. Bemerkungen</b>	
Die SAB begrüsst die Zusammenlegung der beiden Verordnungen für die Tierhaltungsprogramme „besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme „(BTS) und „regelmässiger Auslauf von Nutztieren im Freien“ (RAUS). Dabei ist insbesondere wichtig, dass das Anforderungsprofil unverändert bleibt. Die SAB befürchtet in Zusammenhang mit der neuen und strengeren Tierschutzverordnung, dass das Niveau immer höher geschraubt wird. Wir erwarten in diesem Bereich von den beiden Bundesämtern BLW und BVET einen Stopp. In der Vergangenheit hat sich am Beispiel der Kälbermast gezeigt, dass die Tierschutzvorschriften das BTS-Niveau erreichten und damit keine besondere Leistung mehr bedeuteten. Dies führte zu einer kompletten Aufhebung des BTS-Programms für Mastkälber, was für andere Tierkategorien unbedingt vermieden werden muss.	
<b>Artikel</b>	<b>Vorschläge</b>
2	Wir begrüssen die Zusammenfassung der vier Kälberkategorien in eine Kategorie. Wir begrüssen die Einführung der Ethoprogramme für Pferde

## Verordnungspaket 2011: Anhörung

<b>Verordnung 4</b>		Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben 910.xxx
<b>Allg. Bemerkungen</b>		
Die SAB begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Reduktion der Anzahl Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben. Es war unbedingt nötig, die Kontrollen auf eine bis höchstens zwei öffentlich-rechtliche Kontrollen pro Jahr auf Betrieben ohne Mängel festzulegen. Es ist absolut sinnvoll, wenn das BLW die Koordination der Kontrollen mit dem BVET, dem BAFU und BAG übernimmt und auch selbst die Kontrolldatenbank führt.		
<b>Artikel</b>	<b>Vorschläge</b>	
3	Staatliche Kontrollstellen sind von der Akkreditierung zu befreien. Eine derartige Akkreditierung erhöht unnötig die Kosten.	

<b>Verordnung 5</b>		Direktzahlungsverordnung 910.13
<b>Allg. Bemerkungen</b>		
Wir stellen gegenüber der Botschaft zur AP2011 eine massive Kürzung der Direktzahlungen fest. Insbesondere die erneute Reduktion der Flächenbeiträge auf neu 1080 Fr. /ha ist für die SAB nicht akzeptabel. Diese versteckte Sparübung des Bundes darf nicht auf Kosten der Direktzahlungen gehen. Diese gelten effektive, multifunktionelle Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte ab. Gerade für die Berglandwirtschaft sind sie von existentieller Notwendigkeit, denn im freien Markt könnten die Bergbetriebe nicht überleben.		
Die SAB begrüsst die Weiterführung des Prinzips der Direktzahlungen, sowie die unveränderten Kriterien für den Erhalt von Direktzahlungen.		
<b>Artikel</b>	<b>Vorschläge</b>	
7 Abs 5b, sowie techn. Regeln 3 Abs 4	Entlang von Oberflächengewässern muss ein Streifen ohne Düngung und ohne Pflanzenschutzmittel belassen werden. Die SAB lehnt die Verbreiterung dieses Streifens von drei auf sechs Metern ab. Diese Vorschrift wäre unverhältnismässig.	
27	Die SAB wehrt sich klar gegen eine Senkung der allgemeinen Flächenbeiträge um 70 Fr. auf 1080 Fr. /ha. In der Botschaft wurde von einer Senkung um 50 Fr. ausgegangen. Es ist nicht akzeptabel, die Flächenbeiträge um weitere 20 Fr. zu kürzen. Die Flächenbeiträge sind im Gegensatz zu Tierbeiträgen international akzeptiert. Es muss deshalb alles daran gesetzt werden, dass sie auch bei einem Sparprogramm des Bundes aufrecht erhalten bleiben. Im Berggebiet sind die Flächenbeiträge ohnehin von grösster Bedeutung. Die SAB lehnt auch ab, allenfalls tierbezogene Beiträge aus einer Reduktion der Flächenbeiträge zu finanzieren.	
30	Der Sömmerungszuschlag soll nur für Tiere, die in der Schweiz gealpt werden, geltend gemacht werden können. Der Bund darf keinen Anreiz geben, die Tiere im Ausland zu sömmeren, denn wir haben Mühe, genügend Tiere für unsere Alpen zu finden.	
28-31	Obwohl die Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere (RGVE) erst mit dem zweiten Verordnungspaket in Anhörung gehen wird, teilen wir bereits jetzt mit, dass die SAB für eine Differenzierung der Beiträge nach Tierkategorie ist. Ein einheitlicher Beitrag würde typische Tierhaltungen des Berggebiets erheblich benachteiligen. Wir hoffen auf eine gute Lösung insbesondere für die Haltung von Mutterkühen und für die Kälbermast.	
33+34	Die SAB ist erfreut, dass ihrer Forderung nach einer Erhöhung der Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP) nachgekommen wird. Eine Erhöhung dieser Beiträge um 70 Mio Fr. auf insgesamt 360 Mio. Fr. unterstützt gezielt die Viehhalter im Berggebiet.	

## Verordnungspaket 2011: Anhörung

Verordnung 5	Direktzahlungsverordnung 910.13
	<p>Obwohl die Ausgestaltung der einzelnen Kategorien erst mit dem zweiten Verordnungspaket in Anhörung gehen wird, teilen wir bereits jetzt mit, dass die SAB gegen eine Systemänderung von einer „RGVE-Limite pro Betrieb“ zu einer „Grünlandlimite“ ist. Bei einer Grünlandlimite würden kleine, viedstarke Betriebe (z.B. Kälbermastbetriebe) gegenüber heute Beiträge verlieren, während grosse viedstarke Betriebe deutlich mehr Beiträge erhalten würden. Dies würde zu einer Ausmerzung der mittleren Betriebe im Berggebiet (z.B. in der Innerschweiz) führen, was politisch nicht vertretbar wäre.</p>
37 Abs.2	<p><i>b. Der Perimeter der Terrassenlage beträgt mindestens 1 ha</i>            Terrassierte Rebberge wie z.B. im Tessin sind häufig kleiner als 1 ha, tragen aber zum Landschaftsbild und zur Biodiversität viel bei. Die Mindestlimite von 1 ha ist aufzuheben.</p> <p><i>c. Die Höhe der Stützmauern beträgt mindestens 1 m.</i>            Die genaue Höhe der Mauern ist schlecht kontrollierbar.</p>
45	<p><sup>2ter</sup> <i>Der Kanton kann in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnitzeitpunkt um maximal zwei Wochen vorverlegen.</i>            Die Vorverschiebung des Schnitzeitpunktes von extensiv genutzten Wiesen darf sich nicht nur auf die Alpensüdseite begrenzen. Auch in den anderen Regionen kann die Vegetation je nach Jahr weiter vorangeschritten sein, so dass ein früherer Schnitzeitpunkt sinnvoll ist.</p>
49	<p>Gemäss Vorschlag wird der Beitrag für wenig intensiv genutzte Wiesen auf 300 Franken vereinheitlicht und nicht mehr nach Zonen differenziert. Dies bringt der Bergzone I und II ein Nachteil. Die SAB ist klar gegen die Kürzung des Beitrags von heute 450 Franken (Bergzone I+II) auf 300 Franken.</p>
Anhang	<p>Die SAB unterstützt die Vereinfachung der Vorschriften für den ÖLN im Bereich des Düngungsplans und der Bodenanalysen. Es ist richtig, wenn wenig intensiv geführte Betriebe von diesem Aufwand entlastet werden.</p>

## Verordnungspaket 2011: Anhörung

Verordnung 6		Sömmerungsbeitragsverordnung 910.133
<b>Allg. Bemerkungen</b>		
<p>Die vorgeschlagene Totalrevision der SöBV mit Integration der Bestimmungen des BLW über die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben und der Kürzungsrichtlinie wird von der SAB als zweckmässig begrüsst, ebenso der Verzicht auf eine weitere Differenzierung in Richtung Erschliessung bzw. Erschwernis oder extensive Weiden mit besonderer Ökoqualität. Die letztgenannten Punkte dürften Gegenstand des Berichts über die Überprüfung der Direktzahlungen sein.</p> <p>Die Sömmerungsbeiträge sollen pro Jahr um 10 Mio. Franken auf insgesamt rund 100 Mio. Franken erhöht werden. Gemäss erläuterndem Bericht sollen damit u.a. rund 3 Mio. Franken kompensiert werden, die im Sömmerungsgebiet aus der geplanten Reduktion der Milchmarktstützung resultieren. Die nach wie vor kaum erklärbarere Differenz in der Abgeltung der Bewirtschaftung von Heimweiden und Sömmerungsweiden kann damit nicht wesentlich verkleinert werden. Da die zusätzlichen Mittel aus der Reduktion der Milchmarktstützung kommen, ist es aus unserer Sicht unverständlich, warum die Gelegenheit nicht ergriffen wird, jetzt die Unterstützung der Kuhalpen gezielt zu fördern. Die Alpung von Milchkühen ist aus bekannten Gründen rückläufig. Die Argumentation, wonach mit einer gezielten Unterstützung gealpter Kühe das ganze Pauschalsystem (Abgeltung nach Normalbesatz) in Frage gestellt würde, vermag angesichts der Zielsetzung nicht zu überzeugen. Wir fordern deshalb eine gezielte und verstärkte Unterstützung gealpter Kühe. Andererseits lehnen wir es strikte ab, dass indirekt über die noch verstärkte Differenzierung in der Abgeltung von Weidesystemen für Schafe Mittel für Herdenschutzmassnahmen gegen die Grosskarnivoren aus dem Landwirtschaftsbudget zur Verfügung gestellt werden sollen. Solche Mehraufwendungen (z.B. für Weide- und Behirtungssysteme) sind vollständig aus Mitteln des BAFU bereitzustellen.</p> <p>Einverstanden sind wir mit der Ergänzung der Bewirtschaftungsanforderungen, wie den Massnahmen gegen die Verbuschung und Vergandung, der Bewilligungspflicht für Düngerzufuhr, der Bekämpfung der Problempflanzen und der Regelung der Zufuhr von Rau- und Kraftfutter.</p> <p>Bei den gegenwärtigen Alpbegehungen werden bereits die neuen Anforderungen erhoben. Wir gehen davon aus, dass die Änderungen der Sömmerungsbeitragsverordnung nicht schon diese Alpsaison, sondern erst ab Inkrafttreten, d.h. Alpsommer 2009 umgesetzt werden.</p> <p>Zu folgenden Artikeln macht die SAB Bemerkungen, bzw. stellt Änderungsanträge:</p>		
Artikel	Vorschläge	
7 Abs. 1	Wir gehen davon aus, dass bei der Festlegung des Normalbesatzes durch den Kanton, die im Jahre 2000 festgesetzten Besatzzahlen für den Normalbesatz an gemolkenen Kühen, Milchschaafen und Milchziegen bei einer Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen in GVE weiterhin unverändert übernommen werden und gelten. Sollte diese Interpretation nicht zutreffen, ist Art. 7 entsprechend anzupassen.	
10	Die Berechnung der Sömmerungsbeiträge soll wie bis anhin auf dem festgelegten Normalbesatz basieren. Eine Neuberechnung war bisher nur nötig, wenn die Bestossung unterhalb von 75% des Normalbesatzes in GVE gefallen ist. Dies soll aus Sicht der SAB auch in Zukunft so bleiben. <b>Dazu soll der bisherige Berechnungsmodus nach Art. 4 SöBV unverändert übernommen werden.</b> Nach Vernehmlassungsentwurf wäre die Berechnung nicht mehr nur einmalig durchzuführen, was einen deutlichen Mehraufwand zur Folge hätte ohne wesentlichen Qualitätsgewinn. Zudem würden Kuhalpen mit kurzer Alpengszeit sofort Einbussen erleiden, wenn sie auch nur einmalig einen Teil der Kühe mit einer andern GVE-Einheit kompensieren.	
11 Abs. 3	Abs. 3 muss in Konsequenz der vorangehenden Argumentation lauten: 3'(neu) Liegt die Bestossung mit gemolkenen Tieren um mehr als 25 Prozent unter dem <i>Normalbesatz an gemolkenen Kühen, Milchschaafen und Milchziegen bei einer Sömmerungsdauer von</i>	

## Verordnungspaket 2011: Anhörung

<b>Verordnung 6</b> Sömmerungsbeitragsverordnung 910.133	
	56-100 Tagen in GVE, so werden die Sömmerungsbeiträge für gemolkene Tiere in GVE nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.
30	Im vorliegenden Entwurf dürfte der Verweis auf Art. 11, Abs. 1 der Verordnung über die Kennzeichnungen "Berg" und "Alp" falsch sein: Die entsprechenden Anforderungen sind in den Artikeln 17, 18 und 19 umschrieben.
16 Abs. 1	Wir stimmen der Auflage, Problempflanzen seien zu bekämpfen zu, schlagen aber vor, die namentliche Erwähnung von Problempflanzen in Abs.1 nicht abschliessend zu regeln. Neben den aufgeführten Pflanzen ist sicher auch das Alpenkreuzkraut zu bekämpfen und evtl. andere Problempflanzen.

<b>Verordnung 7</b> Öko-Qualitätsverordnung 910.14	
<b>Allg. Bemerkungen</b>	
Die SAB unterstützt die Änderungen. Es ist sinnvoll, die Beiträge für die biologische Qualität und Vernetzung zu erhöhen. Die Vertragsdauer von jeweils 6 Jahren ist für die Praxis angebracht.	

<b>Verordnung 9</b> Bio-Verordnung 910.18	
<b>Allg. Bemerkungen</b>	
Die SAB unterstützt die Änderungen.	
Artikel	Vorschläge
15a	Art. 15 verlangt die Haltung der Nutztiere mit Ausnahme der Kaninchen nach den Bestimmungen des Etho-Programms «Regelmässiger Auslauf im Freien - RAUS». Mit dem RAUS-Programm wird also eine dauernde Anbindehaltung verhindert. Das Verbot der Anbindehaltung in Art. 15a Abs. 1 geht aber wesentlich darüber hinaus und verlangt von vielen Betrieben unverhältnismässige Investitionen in die Ställe. Beispielsweise müssten auf Stufenbetrieben sogar mehrere Ställe umgebaut werden. Die Anbindehaltung in Kombination mit dem RAUS-Programm sollte in bestehenden Stallungen grundsätzlich gestattet werden.

<b>Verordnung 11</b> Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung 912.1	
<b>Allg. Bemerkungen</b>	
Die SAB unterstützt die Änderungen.	
Artikel	Vorschläge
Art. 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die SAB begrüsst die Abschaffung der „Übergangszone“ und der „Erweiterten Übergangszone“, so dass es nur noch eine Talzone gibt. Es braucht keine weitere Unterteilung mehr, da keine agrarpolitischen Massnahmen mehr an diese beiden Zonen gebunden sind. Die Unterteilung in Talzone, Hügelzone, Bergzonen 1-4 sowie Sömmerungsgebiet ist sinnvoll.</li> </ul>

## Verordnungspaket 2011: Anhörung

<b>Verordnung 11</b>	Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung 912.1
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die SAB ist auch mit der genaueren Definition des Sömmerungsgebietes (traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche) einverstanden.</li> </ul>
Art. 2	Die minime Umformulierung der Abgrenzungskriterien der Bergzonen trägt zur Verständlichkeit bei und hat keine Auswirkungen die aktuelle Zonenzugehörigkeit.

<b>Verordnung 12</b>	Strukturverbesserungsverordnung 913.1
----------------------	---------------------------------------

### Allg. Bemerkungen

Die meisten Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der SAB begrüsst. Wir denken dabei insbesondere an die Möglichkeit der Unterstützung von gewerblichen Kleinbetrieben im Berggebiet; die Zuschläge für zusätzliche Leistungen im öffentlichen Interesse sowie für besondere Erschwernisse und Wiederherstellungen nach Unwetterereignissen; die Unterstützung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Produktion von Energie aus Biomasse sowie die Aufhebung der Begrenzung der Kubatur für Wohnhäuser.

Vorbehalt: Die SSV beinhaltet eine gegenüber heute wesentlich weitergehende Förderung grosser Betriebe und Betriebsgemeinschaften. So wird etwa der Höchstbeitrag bei der Starthilfe erst bei 5,0 SAK erreicht gegenüber bisher bei 2,8 SAK. Dagegen wird im Kommentar zur neu eingeführten Unterstützung gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet auf S. 183 gesagt, das potentielle Investitionsvolumen sei kaum abzuschätzen und der Mehrbedarf an Finanzmitteln müsse im Rahmen des beschlossenen Zahlungsrahmens und der Budgetvorgaben bei andern Strukturverbesserungsmassnahmen kompensiert werden (Priorisierung der Projekte).

Aus der Sicht der SAB liegt die Priorisierung bei allenfalls knappen Mitteln klar bei der durch das Parlament bewusst neu eingeführten Unterstützung gewerblicher Kleinbetriebe und nicht bei der markanten Erhöhung der Starthilfen für Grossbetriebe.

Nicht einverstanden sind wir mit der vorgesehenen Differenzierung der Eintretenslimiten nach Massnahmen mit dem Ziel, gewisse Investitionen in kleineren Betrieben zu verunmöglichen. Massgebend soll nach wie vor die Finanzier- und Tragbarkeit sein und keine flächendeckenden künstlichen Barrieren. Die regionalen Unterschiede in der Schweiz sind bekanntlich gross, tragen aber wesentlich zur Authentizität und Identität der Regionen bei und sind deshalb zu beachten, gerade auch im Rahmen der neuen Regionalpolitik.

Zu folgenden Artikeln stellt die SAB Änderungsanträge:

Artikel	Vorschläge
3 Abs. 1 <sup>ter</sup> Bst b.	<p><b>Antrag: Streichen</b></p> <p>Im Berggebiet machen Erwerbsskombinationen, insbesondere auch solche mit Milchproduktion, Sinn. Nicht zielführend ist es, wenn der Erneuerung bestehender und funktionierender Strukturen unnötige Hürden in den Weg gelegt werden. Damit würden nicht nur die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe gefährdet, sondern auch die nachgelagerten Strukturen wie etwa Bergkäsereien. Im übrigen verweisen wir auf unsere Argumentation in den allg. Bemerkungen.</p> <p>Falls Abs. 1<sup>ter</sup> nicht wie von uns verlangt gestrichen wird, soll er zumindest wie folgt korrigiert werden:  <sup>1ter</sup> Für eine Unterstützung von neuen Ökonomiegebäuden oder gleichwertigen Umbauten für Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen oder für Gewächshäuser des Pflanzenbaus muss folgende Anzahl SAK ausgewiesen sein:            a. Talzone 2,00 SAK;</p>

## Verordnungspaket 2011: Anhörung

Verordnung 12		Strukturverbesserungsverordnung 913.1
	<b>b. Hügelzone und Bergzone I 1,5 SAK.</b> <b>c. Bergzonen II–IV 1,2 SAK</b>	
10a Abs. 1 Bst b.	Ihre Tätigkeit muss mindestens <b>einen wesentlichen Anteil in der ersten Verarbeitungsstufe</b> landwirtschaftlicher Rohstoffe umfassen. Es stellt sich hier die Frage, wie genau die erste Verarbeitungsstufe definiert wird. Mit unserem Formulierungsvorschlag wäre es sicher unproblematisch, Tiere in speziellen (betriebsexternen) Anlagen schlachten zu lassen, die Verarbeitung dann aber im gewerblichen Kleinbetrieb vorzunehmen.	
10a Abs. 2	Der gewerbliche Kleinbetrieb muss für die landwirtschaftlichen Rohstoffe <b>längerfristig</b> einen höheren Preis bezahlen ... In Abs. 3 wird die wirtschaftliche Führung vorausgesetzt, welche mit einem Businessplan zu belegen ist. Der Businessplan muss logischerweise auch aufzeigen, dass sich längerfristig eine höhere Wertschöpfung generieren lässt und auch ein höherer Rohstoffpreis bezahlt werden kann. Bekanntlich sind aber die Startjahre eines neuen Unternehmens meist die härtesten und es wäre deshalb unseriös, einfach einen höheren Einstandspreis ab erstem Produktionstag zu fordern, der dann evtl. den längerfristigen Erfolg in Frage stellt.	
44 Alter Abs. 2	Die Streichung des bisherigen Abs. 2 (Begrenzung der Kubatur für Wohnhäuser) wird ausdrücklich begrüsst. Die jeweils anzuwendenden raumplanungsrechtlichen Bestimmungen genügen.	
60 Abs. 1	Der Verzicht auf die rückwirkende Verzinsung wird ausdrücklich begrüsst.	

Verordnung 13		Verordnung über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft 914.11
<b>Allg. Bemerkungen</b>		
Die meisten Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der SAB begrüsst. Wir denken dabei insbesondere an den Verzicht auf die rückwirkende Verzinsung von Investitionskrediten bei der definitiven Betriebsaufgabe und an die Möglichkeit, früher erhaltene Beiträge und Investitionskredite in Darlehen umzuwandeln und über maximal 10 Jahre zu tilgen. Der Wegfall der rückwirkenden Verzinsung früher gewährter Betriebshilfedarlehen bei gewinnbringender Veräusserung des Betriebes oder eines Betriebsteils ist ebenfalls zielführend und zu begrüssen.		
Zu folgenden Artikeln stellt die SAB Änderungsanträge:		
Artikel	Vorschläge	
2 Abs. 1	Betriebshilfedarlehen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 SAK <b>in der Talzone und in der Hügelzone, bzw. 0,75 SAK in den Bergzonen</b> besteht. In den Bergzonen gibt es viele Betriebe, die mittels Erwerbsskombination den verfassungsmässigen Auftrag an die Landwirtschaft bestens erfüllen. Es sind oft (agrarpolitisch erwünscht) extensiv geführte Betriebe mit eher tiefem SAK-Wert gemessen an der bewirtschafteten Fläche. Die offenbar angestrebte Harmonisierung mit der SVV, wonach bei diesen Betrieben die gleichen Bedingungen für ein Betriebshilfedarlehen gelten sollen, wie bei Talbetrieben für Investitionen in die Infrastruktur, ist nicht nachvollziehbar.  Alternativ dazu wäre aus unserer Sicht auch folgende Differenzierung möglich: Für unverschuldete finanzielle Bedrängnis, für Umschulungen und für Betriebsaufgabenerleichterung 0,75 SAK; für Umschuldungen 1,25 SAK	



## Verordnungspaket 2011: Anhörung

<b>Verordnung 14</b>	Landwirtschaftsberatungsverordnung 915.1
<b>Allg. Bemerkungen</b>	
Die SAB begrüsst ausdrücklich die finanzielle Unterstützung des Bundes für die Vorabklärung von gemeinschaftliche Projektinitiativen (fachliche Begleitung, Coaching).	
Sie befürwortet den Wechsel zu einer Leistungsvereinbarung bei der Unterstützung von Beratungstätigkeiten von Organisationen.	

<b>Verordnung 24</b>	Schlachtviehverordnung 916.341
<b>Allg. Bemerkungen</b>	
Die SAB begrüsst insbesondere die Aufwertung der öffentlichen Märkte. Neu werden Infrastrukturbeiträge auch an Marktplätze ausserhalb des Berggebiets ausgerichtet, wenn mehr als zwei Drittel der Tiere direkt aus dem Berggebiet stammen.	
<b>Artikel</b>	<b>Vorschläge</b>
8	<p><sup>1</sup>Für <del>die</del> Geräte, <del>und</del> Ausrüstungen und <b>baulichen Anpassungen</b> von öffentlichen Märkten im Berggebiet werden im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge ausgerichtet, soweit es sich um gemeinschaftliche Massnahmen handelt.</p> <p><sup>4</sup>Anrechenbar sind die folgenden Kosten:  <del>a Anschaffungs- und Installationskosten</del> <b>Kosten für Anschaffungen, Installationen und bauliche Anpassungen</b>, inklusive Eigenleistungen und eigene Materiallieferungen</p> <p>Die Marktplätze müssen tierschützerischen und administrativen Erfordernissen angepasst sein. Für optimale Abläufe werden auch in Zukunft Investitionen notwendig sein. Dabei sind auch bauliche Anpassungen bestehender Gebäude und Anlagen erforderlich. Für bauliche Anpassungen soll ebenfalls die Möglichkeit bestehen, Beiträge zu erhalten.</p>

## Verordnungspaket 2011: Anhörung

<b>Verordnung 25</b>	Milchkontingentierungsverordnung 916.350.1
<b>Allg. Bemerkungen</b>	
<p>Mit der Aufhebung der Milchkontingentierung gehen die Zusatzkontingente verloren, welche beim Kauf eines Zuchttieres aus dem Berggebiet ausgelöst werden konnten. Die SAB war von dieser Massnahme, die die Zusammenarbeit zwischen Tal- und Berglandwirtschaft unterstützte, sehr überzeugt. Sie befürwortet ausdrücklich den Vorschlag, in der Milchkontingentierungsverordnung die Gesuchsfrist für die im letzten Milchjahr kontingentsberechtigten Tiere um einen Monat zu verlängern. So kommen die Milchproduzenten im Milchjahr 2008/2009 noch in den Genuss eines Zusatzkontingents und die Bergbauern können für die Tiere am Stichtag (1. Mai) die tierbezogenen Direktzahlungen noch geltend machen. Diese Massnahme zu Gunsten des Berggebiets freut uns. Die Bergbauern können sich dank dem besser auf die neue Situation einstellen.</p>	

<b>Verordnung 26</b>	Landwirtschaftliche Datenverordnung 919.117.71
<b>Allg. Bemerkungen</b>	
<p>Das heutige System zur Erhebung der Tierzahlen mit dem Stichtag 1. Mai ist für die Tierhalter im Berggebiet nicht ideal, weil alle tierbezogenen Direktzahlungen vom Bestand an diesem Datum abhängig sind. Die SAB unterstützt deshalb die Anpassung der landwirtschaftlichen Datenverordnung wonach neu alle Tiere in der Tierverskehrsdatenbank TVD erfasst werden. Diese Vorarbeit ermöglicht einen Systemwechsel vom „Stichtag“ zu einem System mit dem effektiven oder durchschnittlichen Tierbestand. Dies kommt den Tierhaltern im Berggebiet sehr entgegen.</p>	

Besten Dank für die Berücksichtigung der Anliegen der Berglandwirtschaft.

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen  
Ständerat

Thomas Egger